

MOTION von Doris Gerber-Weeber (SP, Zürich) und Dr. Ueli Mägli (SP, Zürich)
betreffend die Stellung der Eltern in der Volksschule

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Volksschulgesetz zu ergänzen mit einer Ausformulierung der Rechte der Eltern gegenüber der Volksschule. Gemäss Zweckartikel der Volksschule sind nicht nur die Eltern, sondern auch die Schule (Lehrerschaft und Schulbehörden) auf die gegenseitige Zusammenarbeit zu verpflichten.

Doris Gerber-Weeber
Dr. Ueli Mägli

Begründung:

Die Pflichten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule sind in zahlreichen Paragraphen von Gesetzen und Verordnungen zum Volksschulwesen aufgelistet. Für den Fall des Nichterfüllens der Pflicht sind auch eine ganze Reihe von Strafen vorgesehen.

Die Pflicht des Staates gegenüber den Eltern besteht natürlich in erster Linie in der Führung der Volksschule. Es kann den Eltern aber nicht zugemutet werden, dass die Schule ihre Aufgabe ohne Kontakt zum Elternhaus der Schulkinder erfüllt. Neben den eigentlichen schulischen Problemen drängt sich eine enge Zusammenarbeit der Schule heute in verschiedener Hinsicht auf: Auch eine Schulklasse ist in gewissem Sinne - wie die Familie - eine Art Lebensgemeinschaft. Für das Kind ist der tägliche Wechsel dann problemlos, wenn zwischen seinen bestimmenden Lebensräumen eine lebendige Beziehung besteht. Diese Beziehung zwischen Schule und Elternhaus sollte partnerschaftlicher Natur sein und von der Absicht der gegenseitigen Unterstützung geprägt sein.

Diese Stellung der Eltern sollte im Volksschulgesetz grundsätzliche Erwähnung finden. Sie findet ihre Berechtigung ausserdem darin, dass die Stellung der Eltern in Konfliktfällen als zu wenig definiert erlebt wird.